



Satzung des Eigenbetriebs Stadthalle Germering
(Satzung vom 09.12.1992,
geändert durch Änderungssatzung vom 19.11.2008)

Aufgrund Art. 23 Satz 1 und 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – (BayRS 2020-1-1-I), in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Stadt Germering folgende Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Germering „Stadthalle Germering“.

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Germering
„Stadthalle Germering“ (Stadthallensatzung – SHS)

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadthalle der Stadt Germering wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Germering geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadthalle Germering“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Stadthalle Germering beträgt 512.000,-- €.
- (4) Der Eigenbetrieb erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgaben des Eigenbetriebes sind
 - die Durchführung von Eigenveranstaltungen und die Organisation von Fremdveranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher und kommerzieller Art in der Stadthalle und die Förderung des kommunalen Fremdenverkehrs, einschließlich des Kongress- und Tagungswesens,
 - der technische Betrieb und die Verwaltung der Stadthalle.
- (2) Der Eigenbetrieb ist im Rahmen der Gesetze zu allen Maßnahmen und Geschäften, einschließlich der Unterverpachtung der Räume und Einrichtungen sowie zur Einrichtung und Unterhaltung von Hilfsbetrieben berechtigt, soweit dadurch die Aufgaben des Eigenbetriebes gefördert werden. Dementsprechend kann sich die Stadt (Stadthalle Germering) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (3) Die Stadthalle Germering umfasst auch die Tiefgaragen und die zugehörigen Grünanlagen.

§ 3

Für die Stadthalle zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadthalle sind

- die Betriebsleitung (§ 4),
- der Betriebsausschuss (§ 5),
- der Stadtrat (§ 6),
- der Oberbürgermeister (§ 7).

§ 4

Die Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem/ der Betriebsleiter/in. Er/Sie wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem (r) / ihrem (r) Stellvertreter/in vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Kauf-, Werk-, Nutzungs-, Miet- und Pachtverträge und sonstige Geschäfte, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses, Stadtrates oder des Oberbürgermeisters fallen,
 3. *(entfallen)*
 4. der Personaleinsatz.
- (3) Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Betriebsausschuss geben ihr die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes einschließlich erfolgsgefährdender Mindererträge rechtzeitig zu unterrichten und dem Betriebsausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen einschließlich erfolgsgefährdender Mindereinnahmen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Betriebsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Stadtrat unterliegen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Betriebsleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Betriebsleitung,
2. a) die Festsetzung von Benutzungsbedingungen einschließlich der Entgelte für die Benutzung der Stadthallen- und dazugehöriger Einrichtungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält,
b) die Zustimmung zu den wesentlichen Inhalten des jährlichen Kulturprogramms,
3. überplanmäßige Ausgaben von mehr als 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 250.000,-- € sowie außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§14 Abs. 3 EBV), soweit sie den Betrag von 25.000,-- € übersteigen,
5. Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall,
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan), wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 75.000,-- € beträgt und 500.000,-- € nicht überschreitet,
7. Stundungen von Forderungen des Eigenbetriebes, wenn sie im Einzelfall 25.000,-- € übersteigen,
8. Erlass und Niederschlagung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,-- € beträgt,
9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall voraussichtlich 50.000,-- € übersteigt oder die Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung hat.
10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
11. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflichen Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 12 (einschl.) im Rahmen des vom Stadtrat beschlossenen Stellenplanes,
12. (entfallen)
13. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. Bestellung des Betriebsausschusses und seiner Mitglieder,
3. Bestellung und Abberufung des/der Betriebsleiters/in und seines (r)/ ihres (r) Stellvertreters/in sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung und Abordnung der Bediensteten sowie dienstrechtliche Maßnahmen, soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. *(entfallen)*
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Betriebsleitung,
8. die Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital,
9. überplanmäßige Ausgaben, die den Betrag von 250.000,-- € bzw. außerplanmäßige Ausgaben, die den Betrag von 50.000,-- € übersteigen,
10. Verfügungen über das Anlagevermögen des Eigenbetriebes und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerungen, Tausch und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 50.000,-- € übersteigt,
11. *(entfallen)*
12. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan), wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 500.000,-- € übersteigt,
13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
14. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in Angelegenheiten, für die der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Betriebsausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb tätigen Beamten/innen und führt die Dienstaufsicht über die Beamten/innen und die tariflich Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat bzw. dem Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflichen Beschäftigten der Entgeltgruppen 1-8 (einschließlich), aller geringfügig Beschäftigten sowie der Auszubildenden im Rahmen des vom Stadtrat genehmigten Stellenplanes.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Betriebsleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung und mit Einverständnis des Stadtrates andere Eigenbetriebe der Stadt gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Mitwirkung des Stadtkämmerers

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Stellungnahme des Stadtkämmerers ist von der Betriebsleitung den Vorlagen des Betriebsausschusses beizufügen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die halbjährlichen Zwischenberichte dem Stadtkämmerer zur Kenntnis zu bringen. Sind dabei erfolgsgefährdende Mindereinnahmen zu erwarten, so ist der Stadtkämmerer zu verständigen.
- (3) *(entfällt)*

§ 10

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in Betriebsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertreterbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

- (3) Der/die Vertretungsberechtigte nach Abs. 1 und sein(e)/ ihr(e) Stellvertreter/in sind bekannt zu geben. Dies geschieht in der Form, welche die Stadt für öffentliche Bekanntmachungen bestimmt hat.

§ 11

Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadthalle Germering“ durch den/die Vertretungsberechtigte/n.
- (2) Der/die Betriebsleiter/in unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der /die Stellvertreter/in des/der Betriebsleiters/in mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dann über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 13

Wirtschaftsjahr

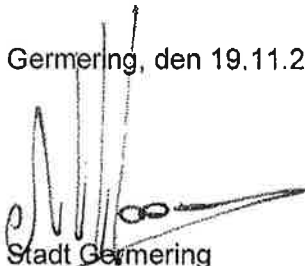
Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in der geänderten Fassung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Germering, den 19.11.2008



Stadt Germering
Andreas Haas
Oberbürgermeister